**Gesuch um konkordatliche Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen nach Art. 379 StGB**

Die Grundlagen für die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen bilden das Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV, SSED 01.2) sowie die im Anhang 1 enthaltenen Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (SSED 06.6).

Die Gesuche um konkordatliche Anerkennung sind bei der für den Standortkanton zuständigen kantonalen Justizvollzugsbehörde einzureichen. Die zuständige kantonale Justizvollzugsbehörde entscheidet, ob das Gesuch an die konkordatliche Auditorganisation zur Eröffnung eines konkordatlichen Anerkennungsverfahrens weitergeleitet wird. Bei Weiterleitung gibt die kantonale Justizvollzugsbehörde die nach Art. 4 Abs. 2 ApV erforderliche Bestätigung ab (siehe unten) und stellt die Vollständigkeit des Gesuchs sicher.

Die konkordatlichen Anerkennungsaudits werden im Auftragsverhältnis durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) durchgeführt. Mit der Gesuchseinreichung erklärt sich die private Vollzugseinrichtung mit der Datenverwaltung durch die konkordatliche Auditorganisation sowie SQS einverstanden.

Ebenfalls mit Gesuchseinreichung erklärt sich die private Vollzugseinrichtung damit einverstanden, die Verfahrensgebühren gemäss Gebührentarif (SSED 01.21) zu entrichten. Die Verfahrensgebühr wird der privaten Vollzugseinrichtung nach Terminbekanntgabe durch SQS durch die konkordatliche Auditorganisation in Rechnung gestellt.

Die Konkordatskonferenz entscheidet abschliessend über die konkordatliche Anerkennung, Verweigerung oder provisorische Anerkennung (Art. 6 Art. 3 ApV).

Über die Erteilung einer kantonalen Justizbewilligung entscheidet die jeweilige zuständige kantonale Justizvollzugsbehörde gemäss deren kantonalem Recht (Art. 13 Abs. 1 und 2 ApV).

|  |
| --- |
| **ERSUCHENDE PRIVATE VOLLZUGSEINRICHTUNG** |
| Anschrift Organisation: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail:  |  |
| Vollzugsangebote: | [ ]  MV [ ]  SV [ ]  Art. 59 StGB [ ]  AEX [ ]  Art. 60 StGB [ ]  WAEX [ ]  Art. 61 StGB [ ]  HG [ ]  Art. 63 StGB [ ]  EM [ ]  offener MV [ ]  Art. 80 StGB [ ]  geschlossener MV  [ ]  AEX [ ]  WAEX |
| Kurzbeschrieb Vollzugseinrichtung: |  |
| Anzahl Plätze Strafvollzug:Anzahl Plätze Massnahmenvollzug: | Strafvollzug:Massnahmenvollzug: |
| Anzahl Mitarbeitende Strafvollzug / Stellenprozente Strafvollzug:Anzahl Mitarbeitende Massnahmenvollzug / Stellenprozente Massnahmenvollzug: | Strafvollzug:Massnahmenvollzug: |
| Bemerkungen und Hinweise: |  |
| **QM-VERANTWORTLICHE PERSON / KONTAKTPERSON** |
| Name, Vorname: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail: |  |
| Bemerkungen: |  |

Zertifikat QuaTheDA oder ISO9001 von SQS vorhanden?

🞏 ja

🞏 nein

Mit der Unterschrift erteilt die private Vollzugseinrichtung ihr Einverständnis zur Datenverwaltung durch die konkordatliche Auditorganisation sowie SQS und Bezahlung der Verfahrensgebühr. Ebenfalls bestätigt sie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum: Unterschrift / Stempel:

**Bestätigung zuständige kantonale Justizvollzugsbehörde**

Hiermit bestätigt die für den Standortkanton zuständige kantonale Justizvollzugsbehörde gestützt auf Art. 4 Abs. 2 ApV gegenüber der konkordatlichen Auditorganisation, dass die nachsuchende private Vollzugseinrichtung regelmässig strafrechtlich verurteilte Personen gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB aufnimmt oder dies beabsichtigt ist und über eine gültige kantonale Heimbewilligung beziehungsweise Betriebsbewilligung verfügt.

Datum: Stempel/Unterschrift:

Die für den Justizvollzug zuständige kantonale Behörde kann die konkordatliche Auditorganisation beauftragen, während eines konkordatlichen Anerkennungsaudits zusätzlich zur Überprüfung der konkordatlichen Mindeststandards Überprüfungen für ein kantonales Bewilligungsverfahren oder zur Wahrnehmung der kantonalen Aufsicht einzuleiten (Art. 12 ApV). Ein entsprechender Auftrag ist zu formulieren und dem Gesuch beizulegen. Zusätzliche Überprüfungen werden gemäss den effektiven Kosten von SQS in Rechnung gestellt.

Beilagen:

🞏 Kantonale Heim- bzw. Betriebsbewilligung

🞏 Zertifikat QuaTheDA oder ISO9001 von SQS

🞏 Auftrag kantonale Justizvollzugsbehörde für zusätzliche Überprüfungen

*Abkürzungsverzeichnis und Angaben zu StGB-Artikeln:*

MV Massnahmenvollzug

SV Strafvollzug

AEX Arbeitsexternat (Art. 77a und Art. 90 Abs. 2bis StGB)

WAEX Wohn- und Arbeitsexternat (Art. 77a und Art. 90 Abs. 2bis StGB)

HG Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB)

EM Elektronische Überwachung (Art. 79b StGB)

Art. 59 StGB Behandlung von psychischen Störungen

Art. 60 StGB Suchtbehandlung

Art. 61 StGB Massnahmen für junge Erwachsene

Art. 80 StGB Abweichende Vollzugsformen